

Ausschussvorlage HHA 21/14 – Teil II
öffentlich vom 30.10.2025

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/2751](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

**Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen zum Gesetzentwurf
der Landesregierung zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Fi-
nanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften, Drucks.
21/2751**

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

1. Die Lage der kommunalen Finanzen

Die Lage der kommunalen Finanzen ist unstrittig angespannt. Die Städte, Gemeinden und Landkreise werden durch steigende Aufgaben immer stärker belastet, hinzu kommen Kostensteigerungen für Personal oder Sozialausgaben. Auf der anderen Seite gestaltet sich die Einnahmeseite von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich, insbesondere in Hinblick auf die Gewerbesteuer.

In ihrem Kommunalbericht 2023 zeigt die Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften erstmals seit 2015 wieder ein Finanzierungssaldo der Kernhaushalte in Höhe von in Summe 694 Mio. Euro auf. Pro-Kopf weisen die hessischen Kommunen mit 165 Euro/Einwohner das dritthöchste Finanzierungssaldo der Flächenländer aus – nach Bayern und Niedersachsen. Diese Entwicklung geht nicht etwa auf einige wenige Kommunen zurück, vielmehr übersteigt 2023 die Anzahl der Kommunen mit Defizit erstmals wieder die Anzahl der Kommunen mit Überschüssen (246 zu 197).

Diese Zahlen werden auch durch unsere Ergebnisse der jährlichen Kommunalfinanzanalyse bestätigt. Danach steigt die Anzahl der Kommunen ohne ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Konnten 2023 noch 201 Städte und Gemeinden einen Haushaltsplan ohne Defizit im ordentlichen Ergebnis vorlegen, waren es 2024 nur 138 (32,8%).

Wie angesichts dieser Haushaltslage der hessischen Kommunen die Bedarfsermittlung für 2025 eine Mindestausstattung von gerade 4,704 Mrd. Euro ergeben kann, die damit rund 2,4 Mrd. Euro unter dem Festbetrag des KFA für 2025 liegt, erschließt sich uns nicht.

Der Kommunalbericht 2023 bestätigt über die Entwicklung der angespannten kommunalen Finanzen insgesamt weiterhin die Ergebnisse der letzten Jahre, wonach die Einnahmen Pro-Kopf aus Finanztransfers vom Land für laufende Zwecke und Investitionen die niedrigsten aller Flächenländer sind.

Vor diesem Hintergrund spielt der Kommunale Finanzausgleich (KFA) und die anstehende Reform eine zentrale Rolle für die Stabilität der kommunalen Finanzen.

2. Anforderungen des BdSt Hessen an eine Reform des KFA

Vor einer Würdigung des vorliegenden Gesetzentwurfes haben wir als BdSt Hessen unsere Ziele für die Reform des KFA definiert: Angesichts der oben beschriebenen Situation der kommunalen Finanzen muss es das Ziel sein, die kommunale Familie besser mit Finanzmitteln auszustatten und den letzten Platz der Pro-Kopf-Zuweisungen zu verlassen. Gleichzeitig sollte der KFA den Kommunen Planungssicherheit geben, die Ermittlung der Gesamtfinanzmasse sowie die Verteilung sollte mit möglichst wenigen dafür aber transparenten, einfachen Berechnungen erfolgen. Schließlich sollte die Ausstattung der Kommunen mit allgemeinen Finanzmitteln ohne Zweckbindung ausgebaut werden, die zweckgebundenen Zuweisungen und Förderungen sollten zurückgefahren werden. Und schließlich sollten mit der Reform wie angekündigt die Straßenausbaubeiträge auf den Prüfstand und auch in Hessen abgeschafft werden.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf

a. Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kommunen

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Festschreibung der Gesamtfinanzmasse auf 7,405 Mrd. Euro in 2026 und 7,532 Mrd. Euro in 2027 vor. Die Steigerungen um 274 Mio. Euro in 2026 bzw. 401 Mio. Euro in 2027 gegenüber 2025 stellen definitiv eine Verbesserung dar. So bleiben die Kommunen von Einbrüchen aufgrund der schwierigen Finanzlage des Landes Hessen verschont. Die Steigerung um 3,8 bzw. 5,6% sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die finanzielle Situation der Kommunen in Hessen nachhaltig zu verbessern. Die Steigerungen werden lediglich die Mehraufwendungen abfedern.

In der Folge ist zu befürchten, dass die Kommunen weiterhin zunehmend andere Finanzierungsquellen heranziehen, insbesondere durch Steigerungen der Grund- und Gewerbesteuer, der Kreisumlage sowie zunehmende Verschuldung. Nach den Ergebnissen unserer Kommunalfinanzanalyse steigt die Pro-Kopf-Belastung aus der Grundsteuer erheblich an, auch die Hebesätze der Gewerbesteuer werden immer öfter erhöht, nachdem die Städte und Gemeinden hier jahrelang eher zurückhaltend waren. Die negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Hessen sind absehbar.

b. Planungssicherheit für die Kommunen

Durch die Fortschreibung des Festbetragsmodells in den Jahren 2026 und 2027 haben die Kommunen ein höheres Maß an Planungssicherheit im Vergleich zum eigentlich vorgesehenen Bedarfsmodell. Daher sollte das Festbetragsmodell dauerhaft angewandt werden.

c. Einfachheit der Ermittlung der Finanzmasse

Durch die Anwendung des Festbetragsmodells entfallen aufwendige Berechnungen zur Ermittlung der Finanzmasse sowie in der Spitzabrechnung. Die dauerhafte Anwendung des Festbetragsmodells wäre daher ein deutlicher Schritt zur Vermeidung unnötiger Bürokratie, hin zu vereinfachten Verwaltungsabläufen. Auch daher sollte das Festbetragsmodell dauerhaft verwendet werden.

d. Weg vom goldenen Zügel

Gemäß Subsidiaritätsprinzip sollten Entscheidungen so nah wie möglich an den Bürgerinnen und Bürgern getroffen werden. Nur was sinnvollerweise von einer höheren Ebene geregelt werden muss, sollte der kommunalen Verantwortung entzogen werden. Dazu gehört auch eine Finanzierung der kommunalen Ebene mit möglichst großer Entscheidungsfreiheit. Demnach sollten die Mittel des Landes ohne Zweckbindung an die Kommunen fließen. Dies ist aktuell nicht der Fall. Von der Finanzausgleichsmasse in 2024 in Höhe von 6,827 Mrd. Euro sind lediglich 4,431 Mrd. über Schlüsselzuweisungen ohne Zweckbindung an die Kommunen ausgezahlt worden (rund 65%). 1,494 Mrd. Euro liefen über besondere Finanzausweisungen und 669 Mio. Euro über Investitionszuweisungen.

Ziel einer Reform des KFA sollte es aus Sicht des BdSt Hessen sein, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den Anteil der Schlüsselzuweisungen signifikant zu erhöhen, gleichzeitig den Anteil der Besonderen Finanzausweisungen und Investitionszuweisungen zu reduzieren. So erhalten die Kommunen vor Ort mehr Spielraum, mehr Flexibilität. Gleichzeitig sinkt der Verwaltungsaufwand in den Kommunen und dem Land Hessen, z.B. für den Nachweis der Verwendung der Mittel, Abrechnung, etc.

Leider bleiben die Besonderen Finanzausweisungen und Investitionszuweisungen mit einem jeweiligen Volumen über 20 Mio. Euro mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unverändert. Aus Sicht des BdSt Hessen wird hier eine Chance vertan, die Kommunen nicht weiter mit dem goldenen Zügel zu erziehen, den Kommunen mehr Handlungsspielraum zu geben und gleichzeitig Bürokratie abzubauen.

e. Abschaffung der Straßenbeiträge

CDU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, die Evaluierung des KFA zu nutzen, die finanzielle Situation der Kommune zu verbessern und das Ziel der „Entlastung von Straßenausbaubeiträgen“ formuliert. Leider findet die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf nicht die Kraft, die Straßenausbaubeiträge in Hessen tatsächlich abzuschaffen. Die Straßenausbaubeiträge binden einen nicht unerheblichen Teil an Verwaltungskapazität in den Kommunen bei der Berechnung, Erhebung und Abrechnung. Hinzu kommen zahlreiche Einsprüche und auch Klagen, die ebenfalls verwaltungsseitig abgebildet werden müssen. Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wäre also ein echter Bürokratieabbau.

Auf der anderen Seite sind die Erträge aus den Beiträgen überschaubar mit rund 60 Mio. Euro pro Jahr – verteilt auf über 200 Kommunen, die die Beiträge noch erheben. Daher sollte die Landesregierung in ihrer Reform des KFA die Abschaffung der Straßenbeiträge vorsehen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf zur Reform des KFA durchaus positive Elemente aufweist, wie die Planungssicherheit der Kommunen und die vereinfachte Ermittlung der Finanzmasse. Andererseits bleibt die Reform ohne wirkliche Reduzierung der Besonderen Finanzaufweisungen und der Investitionsaufweisungen sowie ohne Abschaffung der Straßenausbaubeiträge deutlich hinter den Erwartungen des BdSt Hessen zurück.

Wiesbaden, 29.10.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Kilp', is positioned above the printed name.

Jochen Kilp
Vorstand

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden



Allgemeine Finanzen
Finanzmanagement
Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
Zimmer
Nr. 615
Auskunft
Frau Geier
Telefon
+49 6152 989-400
Fax
+49 6152 989-99635
E-Mail
c.geier@kreisgg.de
Aktenzeichen
I/3 al
Datum
30.10.2025

Anhörung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags; hier: Änderungsantrag zum Gesetzentwurf Hessisches Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

insgesamt ergibt sich aus der Rechtsprechung seit 2013, dass der StGH die wesentlichen Elemente des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes von 2016 – Bedarfsanalyse, Korridormodell, Hebesätze, Umlagen und Metropolenzuschlag – verfassungsrechtlich akzeptiert, zugleich aber eine dauerhafte Pflicht des Gesetzgebers betont, die Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls nachzubessern.

Es ist festzustellen, dass sich die Finanzsituation der hessischen Landkreise als höchst problematisch darstellt. Die Entwicklung lässt auf eine strukturelle Unterfinanzierung schließen. Die aktuelle wirtschaftliche Situation und die damit verbundenen steuerlichen Entwicklungspotentiale lassen keinen Spielraum für Aufgabenzuwächse oder Kompensationen für Aufwandssteigerungen im Bereich der Bestandsaufgaben.

Die Aufwandssteigerungen (insbesondere bei den sozialen Leistungen) werden nicht durch den Anstieg der Zuwendungen aus dem HFAG kompensiert. Folglich müssen die Landkreise eigene Kompensationen durch Konsolidierungsmaßnahmen und die zunehmende monetäre Beteiligung der jeweils kreisangehörigen Kommunen im Finanzverbund herbeiführen.

Die aktuelle Finanzsituation stellt den empirischen Nachweis dar, dass das „bedarfsorientierte“ System des hessischen KFA dysfunktional ist. Die offenkundigen Disparitäten zwischen Ausgabenverantwortung und Aufgabenfinanzierung lassen auf erheblichen fiskalischen Reformbedarf schließen.

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Erreichbarkeitszeiten (Telefon, E-Mail):
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/2)

Der Zutritt in die Fachabteilungen der Kreisverwaltung Groß-Gerau ist nur nach Terminvereinbarung möglich.

Im Angesicht der beschriebenen Finanzsituation und der Abhängigkeit der Landkreise von den Zuweisungen aus dem KFA, muss ein deutlicher Anstieg der Finanzausgleichsmasse ein elementares Ziel innerhalb des Evaluierungsverfahrens sein.

Diese Erwartungen erfüllt der vorliegende Gesetzentwurf nicht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das HFAG in seiner jetzigen Form in der praktischen Wirkung eine strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen bewirkt. Die gegenwärtige Ausgestaltung ist zu stark vergangenheitsorientiert, zu fragmentiert durch Umlagen und Vorwegentnahmen und zu wenig an realen Aufgabenbedarfen ausgerichtet. Die Finanzsituation der Landkreise, die sich zunehmend nur noch durch Liquiditätskredite stabilisieren lässt, ist ein deutlicher Beleg für die Dysfunktionalität des Systems.

Der Hessische Finanzausgleich bedarf einer grundlegenden Weiterentwicklung. Nur durch eine konsequente Orientierung an realen Bedarfen, eine Stärkung pauschaler Mittel und eine klare Verantwortungszuordnung zwischen Land und Kommunen kann die verfassungsrechtlich garantierte angemessene Finanzausstattung gesichert werden.

Es ist daher unabdingbar, dass beginnend mit dem Jahr 2026 eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit wesentlich reformbedürftigen Inhalten des HFAG stattfindet. Exemplarisch seien hier die Regelungen zum Sonderstatus genannt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Oyan
Erster Kreisbeigeordneter



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Nur per E-Mail: j.decker@ltg.hessen.de
m.becker@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Herrn Bernd Erich Vohl MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Geschäftsführer Herr Dr. Rauber
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2-Dr.R

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgeb@hsgeb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 7.10.2025

Datum 30.10.2025

Öffentliche mündliche Anhörung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucks. 21/2751) und LT-Drucks. 21/2915

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. An der öffentlichen mündlichen Anhörung nimmt Geschäftsführer Dr. David Rauber teil.

Der Einbringung des Gesetzentwurfs sind intensive Prüfungen und ebenso intensive Erörterungen durch die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung vorausgegangen. Allerdings bleibt insbesondere der zentrale Punkt der Dotierung der Finanzausgleichsmasse strittig. Wir begrüßen vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzlage der kommunalen Ebene nachdrücklich, dass das Land zumindest 2025 eine kurzfristige Soforthilfe für die Städte, Gemeinden und Landkreise von 300 Mio. Euro zur Verfügung stellt.

Daneben bestehen zwingende Regelungsbedarfe insbesondere aufgrund der bereits beschlossenen Auskreisung der Stadt Hanau und mit Blick auf die Folgen der Grundsteuerreform. Sie greift der vorliegende Entwurf auf.

**Hessischer Städte- und Gemein-
debund e.V.**
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SL

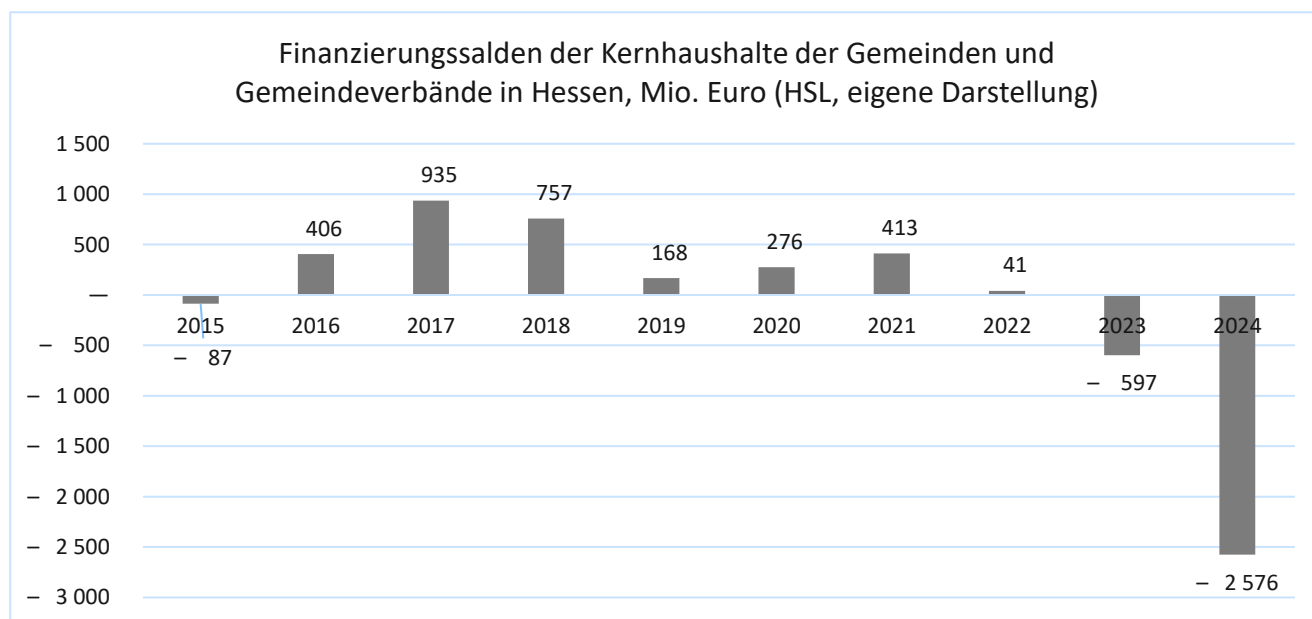
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

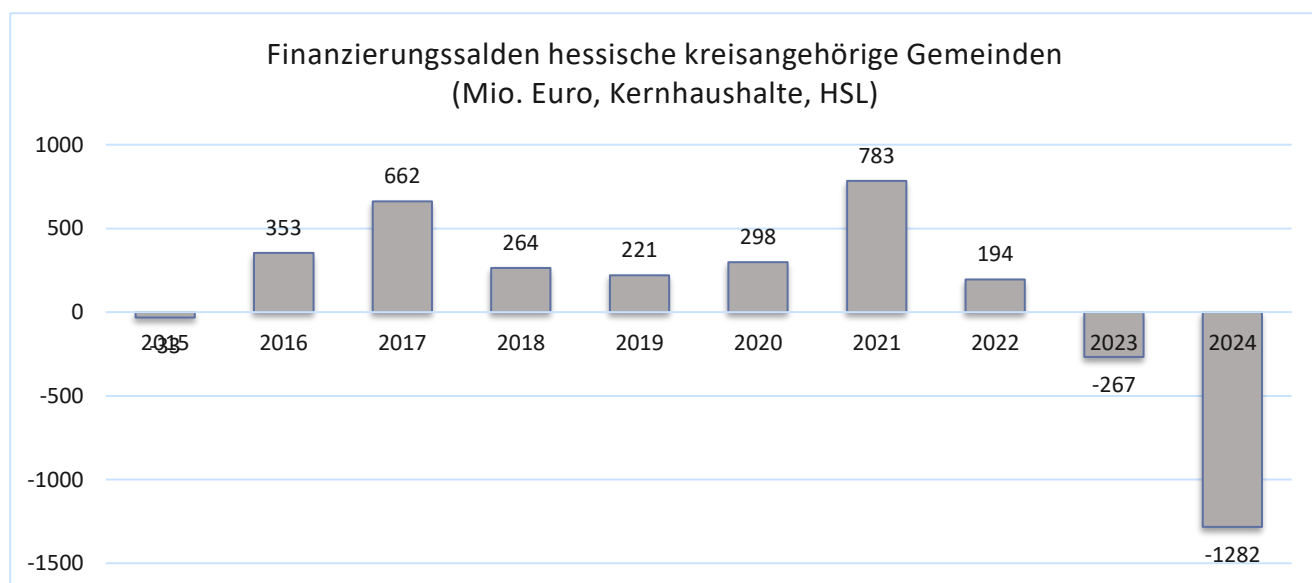
GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

1. Finanzielle Lage der hessischen Kommunen

Die amtliche Finanzstatistik zeigt für die Jahre 2023 und 2024 dynamisch sinkende Finanzierungssalden. Zur Interpretation der Vorjahre ist zu bedenken, dass Bundes- und Landesgesetzgebung mit Blick auf die Corona-Pandemie außerordentliche Stützungsmaßnahmen getroffen hatten, die die kommunale Finanzlage spürbar aufgehellt hatten.



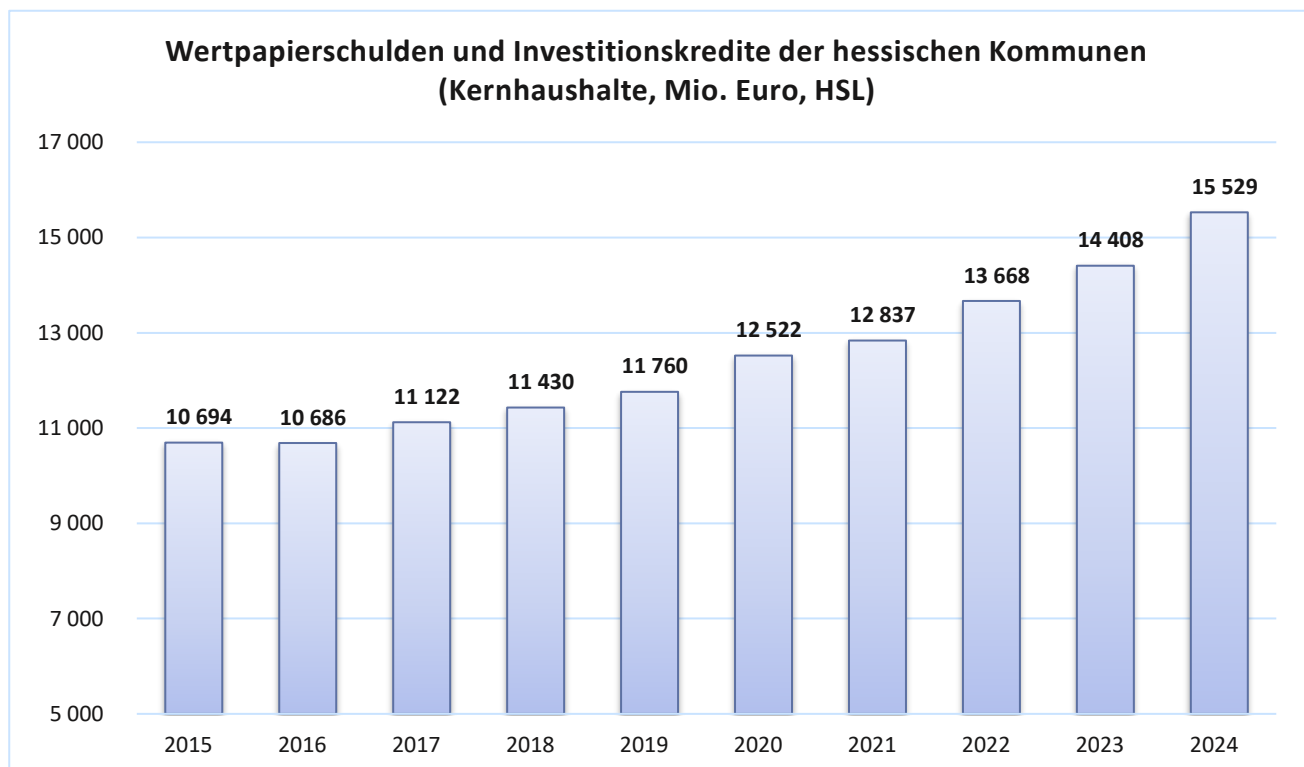
Dieses Bild zeigt sich auch für die – in sich wiederum sehr heterogene – Gesamtheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.



Die finanzielle Lage der hessischen Kommunen hat sich in den letzten drei Jahren dynamisch verschlechtert. Die weitaus meisten Städte, Gemeinden und Landkreise leben von der Substanz oder bauen gerade Liquiditätskreditverpflichtungen auf.

Der Gesetzgeber hat dem im Frühjahr diesen Jahres u.a. mit den erleichterten Stundungsmöglichkeiten für die jährlichen Raten der Hessenkasse Rechnung getragen. Das unterstreicht die Dramatik der finanziellen Lage: Die kommunalen Tilgungsleistungen eines Entschuldungsprogramms werden – richtigerweise – ausgesetzt, derweil aufgebaute Substanz verzehrt oder sogar neue Liquiditätskreditverbindlichkeiten aufgebaut werden.

Die Kommunen haben in einem Zeitraum von nur 10 Jahren ihre investive Verschuldung deutlich – um 45% - gesteigert. Das waren ganz überwiegend Investitionen in Bereichen wie Schulen, Tageseinrichtungen, Brandschutz und Infrastruktur.



2. Dotierung der Finanzausgleichsmasse

§ 70a HFAG-E suspendiert die allgemeinen Bestimmungen für die Ableitung der Höhe der Finanzausgleichsmasse (Abs. 1) und legt Festbeträge für die Jahre 2026 und 2027 fest. Diese

Vorgehensweise tragen wir dem Grunde nach mit, einschließlich der in Abs. 3 festgelegten Anpassungsregelungen aufgrund von Änderungen bei den Umlagen.

Die festgelegten Festbeträge entsprechen indes nicht den finanziellen Notwendigkeiten der kommunalen Familie. Vielmehr zeigen die ausgeprägt negativen Finanzierungssalden, dass die Gemeinden eine deutlich höhere finanzielle Unterstützung benötigen.

Über die Finanzausgleichsmasse werden allgemeine, besondere und investive Zuweisungen verteilt. Neben notwendigen höheren Schlüsselzuweisungen sollte auch die laut Kassenstatistik stark defizitäre Investitionstätigkeit der Kommunen gegebenenfalls über diese Mechanismen gestärkt werden, falls beispielsweise der Gesetzgeber die landesinterne Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzes (LuKIFG) auch über die Finanzausgleichsmasse abwickeln würde. Von daher schlagen wir eine Öffnung des § 70a Abs. 3 HFAG dahin vor, dass sich die Festbeträge nicht nur aufgrund von Änderungen bei den kommunalen Umlagen ändern können, sondern auch bei Änderungen weiterer zu vereinnahmender Beträge wie z.B. Investitionshilfen. Das würde zumindest eine zusätzliche Option zur Stärkung der Kommunalfinanzen belassen. Aus kommunaler Sicht ist die Abwicklung über die Finanzausgleichsmasse insofern attraktiv, als mit der Investitionspauschale für den ländlichen Raum (§ 46 HFAG) ein ausgesprochen unbürokratischer und einfacher Verteilmechanismus zur Verfügung steht, der etwa zur Weiterleitung der Mittel nach dem LuKIFG leicht ausgedehnt werden könnte; für das LuKIFG wären allerdings aus unserer Sicht von § 46 HFAG abweichende Verteilparameter für die Aufteilung der Mittel innerhalb der kommunalen Familie zu definieren.

3. Regelungskomplex Auskreisung der Stadt Hanau

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Auskreisung der Stadt Hanau zum 1.1.2026 zur Kenntnis nehmen müssen. Die Auskreisung hat der Landesgesetzgeber so gestaltet, dass sie auf Antrag der jeweiligen Gebietskörperschaft durch Gesetz erfolgt (§ 4a Abs. 1 Satz 3 HGO). Es handelt sich also um eine Angelegenheit zwischen der betreffenden Kommune und dem Land. Daher bestehen wir darauf, dass diese individuelle Entscheidung einer einzelnen Gebietskörperschaft und das Aufgreifen durch den Gesetzgeber keinerlei nachteiligen Folgen – unmittelbar oder mittelbar – für die übrigen weiterhin kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben darf. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung der Quoten der Teilschlüsselmassen nach § 70b HFAG-E nachvollziehbar.

Kreisfrei und kreisangehörig im Land: Anteile an Bevölkerung, Steuereinnahmen und Ausgaben

	Bevölkerung 2024, in Mio. und %-Anteil im Land		Steuereinnahmen 2024, je Ew. und %-Anteil		Ausgaben der Verwaltungshaus- halte laut Jahres- rechnungsstatis- tik 2022, Euro je Ew.
Kreisfreie Städte	1,52	24,4%	3.714	41,3%	4.804
Kreisangehöriger Bereich (Gemeinden plus Landkreise)	4,72	75,6%	1.702	58,7%	3.111 (2.309+802)

Quellen und Grundlagen: Jeweils eigene Berechnungen auf Grundlage der Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamts (Bevölkerung, Steuereinnahmen 2024) sowie des Statistischen Bundesamts (Jahresrechnungsstatistik 2022).

Insgesamt ist die finanzielle Ausstattung der kreisfreien Städte deutlich besser als die der Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden. Auch in puncto Aufgabenbelastung zeigen die Pro-Kopf-Ausgaben der kreisfreien Städte einerseits bisher eine deutlich höhere Pro-Kopf-Belastung als im kreisangehörigen Bereich mit der Addition von kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht nachvollziehbar, wenn über die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der Kreisfreiheit von Hanau hinaus Mittel aus der Finanzausgleichsmasse umgeschichtet würden. Dafür gibt es weder in Bezug auf Hanau noch auf die anderen kreisfreien Städte einen ernsthaften Grund.

4. Regelungskomplex Zensus

Die Zugrundelegung amtlicher Statistiken für die Bemessung von Finanzausgleichsleistungen ist ein hohes Gut, denn es handelt sich um eine qualitätsgesicherte Grundlage, die der Gestaltung durch einzelne Akteure aufgrund der vorhanden institutionellen Sicherungen nicht zugänglich ist. Die Ergebnisse des Zensus 2022 werden nach § 70d HFAG-E erst ab 2027 für die Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zu Grunde gelegt. Begründet wird das mit der noch ausstehenden Rückrechnung (sic!) zum Stichtag 15.5.2022 erhobener Daten auf

den 31.12.2014 (!) und damit einen Zeitpunkt, der deutlich näher am Stichtag des Zensus 2011 liegt. Wir tragen dieses Vorgehen im Ergebnis mit, um die in der Gesetzesbegründung (S. 72 der Drucksache in der Fassung der Eilausfertigung) näher beschriebenen Nachteile im Haushaltsaufstellungsverfahren zu vermeiden. Für den Umgang mit künftigen Zensus-Ergebnissen sollte dieses Vorgehen aber sehr kritisch überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass sich einige Kommunen finanziell bei Einbeziehung der aktuelleren Bevölkerungsfortschreibungen zwar finanziell verschlechtern, viele aber auch relativ verbessern werden.

5. Regelungskomplex Grundsteuerreform (insb. § 21 HFAG-E sowie § 70e HFAG-E)

Die zum 1.1.2025 umgesetzte Grundsteuerreform führt zu deutlichen Veränderungen der Bemessungsgrundlagen (Messbetragsvolumina), auf die die Städte und Gemeinden die von ihnen festgesetzten Hebesätze anwenden.

Dem trägt für die kreisangehörigen Gemeinden zum einen die Neuregelung der Nivellierungshebesätze nach § 21 HFAG Rechnung. Die Veränderung der Nivellierungshebesätze anhand der Änderung der Messbetragsvolumina beider Grundsteuern ist sachlich nachvollziehbar und geboten. Bezüglich der Übergangsregelung nach § 70e HFAG-E ist festzuhalten, dass diese bei den Grundsteuern A und B für die Berechnung der Steuerkraftzahl für die Zeit vom 1.7.2024 bis 31.12.2024 den jeweiligen alten Nivellierungshebesatz vorsieht. Das ist sachgerecht, denn die Grundsteuerreform trat erst zum 1.1.2025 in Kraft. Der Wortlaut des § 70e HFAG-E sieht dasselbe auch für Gewerbesteuer vor, wobei das für diese Steuer nicht zwingend erscheint. Für die aktuelle Entwurfsfassung lässt sich aber anführen, dass auch der Gewerbesteuerhebesatz jeweils für Kalenderjahre festgesetzt wird (§ 16 Abs. 2 GewStG). Die Anpassung des Nivellierungshebesatzes bei der Gewerbesteuer folgt letztlich aus dem Gebot interkommunaler Gleichbehandlung. Sie stellt sicher, dass die Gewerbesteuer ebenso wie der ähnlich bedeutsame Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wieder voll in den Kommunalen Finanzausgleich einbezogen ist. Die Änderung ist auch schonend umgesetzt, da angesichts der weiterhin deutlich unter 400% liegenden Anrechnung insbesondere für der Einkommensteuer unterliegende Gewerbesteuerpflichtige eine Mehrbelastung vermieden wird (vgl. § 35 Abs. 1 EStG).

In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch die vorbeugende Abfederung von möglichen weiteren nachteiligen Folgen der Grundsteuerreform im Kommunalen Finanzausgleich

durch die Änderung der Gestaltung des Ergänzungsansatzes für den ländlichen Raum. Es sind insbesondere die Gemeinden mit stark zersiedelter Siedlungsstruktur, in denen die Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer deutlich gewachsen sind. Sie würden ohne diese Kompensation bei aufkommensneutraler Umsetzung der Grundsteuerreform bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen deutlich steuerstärker erscheinen, ohne real zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Die Folge wären Einbußen bei der Schlüsselzuweisung und höhere Umlagebelastungen.

Auch deshalb unterstützen wir die Änderung in § 20 Abs. 3 HFAG-E.

6. Zugehörigkeit zum ländlichen Raum (§§ 3 Abs. 4, 20 Abs. 3, 64 Abs. 4 HFAG-E)

Die Siedlungsstruktur ist ein finanzwissenschaftlich abgeleiteter Indikator für finanziellen Unterstützungsbedarf in bestimmten Aufgabenbereichen, wie die Überörtliche Prüfung auf Grundlage finanzwissenschaftlicher Begutachtung festgestellt hat. Von daher ist die nunmehr vorgeschlagene Regelung nachvollziehbar, wenn auch nicht zwingend. Es darf nicht verkannt werden, dass Gemeinden in strukturschwächeren Regionen neben der so vermittelten gewissen finanziellen Besserstellung auch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten müssen.

Da keineswegs alle strukturschwächeren ländlichen Kommunen auch im Sinne der vorgeschlagenen Neuregelungen ausreichend zersiedelt sind, begrüßen wir die im Entwurf vorgesehene Übergangsregelung (§ 64 Abs. 4 HFAG-E).

7. Ergänzungsansatz für überdurchschnittlichen Anteil der Bevölkerung unter sechs Jahren („Kinder im KFA“, Ausführungen auf S. 44 der Drucksache i.d.F. der Eilausfertigung)

Die Städte und Gemeinden sind für die Organisation und Finanzierung der Betreuung von Kindern unter sechs Jahren verantwortlich (vgl. § 30 HKJGB). Die finanzwissenschaftliche Begutachtung kam insoweit zu einem pro Kopf deutlich erhöhten Zuschussbedarf. Finanzierungsquellen sind insoweit

- Entgelte der Eltern bzw. die Ausgleichszahlungen des Landes für den Verzicht auf diese Zahlungen (§ 32c HKJGB i.V.m. § 39 HFAG)
- Eigenbeiträge nicht-kommunaler Träger nach § 74 SGB VIII,
- Betriebskostenzuweisungen nach § 39 HFAG i.V.m. § 32 HKJGB,

- Allgemeine Deckungsmittel der Stadt bzw. Gemeinde (eigene Steuererträge oder Schlüsselzuweisungen).

An letzterem Punkt setzt die Überlegung an, finanzkraftabhängig und daher im Rahmen der Schlüsselzuweisungen bzw. der Solidaritätsumlage für in diesem Bereich besonders belastete Kommunen eine zusätzliche Unterstützung zu schaffen. Das ist aus unserer Sicht dem Grunde nach sachgerecht.

Allerdings hätte die Umsetzung der gutachterlichen Überlegungen einer Höhergewichtung dieser Bevölkerungsgruppe bis zum Faktor vier erhebliche und nicht gerechtfertigte Einbußen bei einer Vielzahl anderer Gebietskörperschaften zur Folge. Daher schlagen wir vor, insoweit das bereits an anderer Stelle im HFAG verankerte Prinzip eines Spitzenausgleichs (z.B. § 32 Abs. 3 HFAG) umzusetzen, so dass lediglich der überdurchschnittliche Anteil der Bevölkerungsgruppe hier berücksichtigt wird, und zwar mit dem Faktor eins. Das führt bei besonders stark belasteten Kommunen zu Einnahmeverbesserungen, ohne dass in anderen Bereichen starke Einbußen entstehen. Dem entspricht der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD (Drucks. 21/2915), den wir begrüßen.

8. Schwimmbäder (S. 41 der Gesetzesbegründung i.d.F. der Eilausfertigung)

Soweit in der Entwurfsbegründung festgehalten wird, dass eine Besondere Finanzzuweisung oder ein Ergänzungsansatz nicht gewährt werden sollen, ist das zum . Das ist aus unserer Sicht nur insoweit richtig, als ein Ergänzungsansatz mit Sicherheit ein ungeeignetes Instrument ist. Eine Besondere Finanzzuweisung schließen wir für die künftige Ausgestaltung nicht aus; unsere Verbandsorgane haben diese Überlegung lediglich mit Blick darauf derzeit nicht weiterverfolgt, dass der Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse zu gering ist, um neue Vorwegabzüge zuzulassen.

9. Investitionsfondsgesetz (Art. 4)

Wir begrüßen die Fortführung des bewährten Hessischen Investitionsfonds. Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen dafür die erforderliche angepasste Grundlage.

10. Art. 9 – Änderung der Verordnung durch Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die in § 20 dieser Durchführungsverordnung geregelte Anknüpfung an die vierteljährliche Kassenstatistik um einen Korrekturmechanismus ergänzt

werden sollte, insbesondere in Fällen, in denen die Statistik – aus welchen Gründen auch immer – vor Ort geregelte Hebesatzänderungen nicht rechtzeitig abbildet oder auch zunächst erfolgte unzutreffende statistische Meldungen keine Berücksichtigung mehr finden, obwohl die Korrektur Monate vor der vorläufigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen erfolgte. Dies könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass in § 20 Abs. 1 der Durchführungsverordnung ein Passus aufgenommen wird, der ausdrücklich Korrekturen im Berichtigungsverfahren nach § 17 der Durchführungsverordnung zulässt, wenn die Gemeinde nachweist, dass die nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung in der Kassenstatistik ausgewiesenen Daten zu Ist-Aufkommen und Hebesätzen unzutreffend waren. Im aktuellen Rechtszustand ist die Verwaltung gehalten, im Einzelfall mit allseits als unzutreffend erkannten Daten zu arbeiten. Es handelt sich zwar nur um eine überschaubare Zahl von Fällen. Wenn die Durchführungsverordnung aber „angepackt“ wird, sollte diese Thematik Berücksichtigung finden.

Soweit es die in Nr. 8 des Artikels vorgeschlagene Änderung des § 30 der Durchführungsverordnung anbelangt, sollte alternativ die Zugehörigkeit zum ländlichen Raum wie auch die ländliche Siedlungsstruktur als Zugangskriterium formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. David Rauber
Geschäftsführer